

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band I.

N^{ro}. 9.

Samstag, den 21. Februar 1852.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind fränkt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend die Organisation des Telegraphenwesens.

(Vom 9. Februar 1852.)

Der Bundesrath der schweizerischen
Eidgenossenschaft,
in Vollziehung des Art. 6 des Gesetzes vom 23. Christmonat 1851, über Erstellung von elektrischen Telegraphen,
beschließt:

Art. 1. Für die Direktion der Erstellung, des Unterhaltes und des Betriebes der elektrischen Telegraphen wird ein Direktor der Telegraphen ernannt, der unter der Aufsicht und Oberleitung des Post- und Baudepartementes die unmittelbare Leitung des gesammten Telegraphenwesens zu besorgen hat. Sein Gehalt wird auf

Bundesblatt Jahrg. 1.

V Bb. I.

13. *Feb. 1852.*

Fr. 3600 n. W. festgesetzt, nebst einem Taggeld von Fr. 9 n. W. für Reisen und mit Vergütung der Fahrtkosten.

Art. 2. Der Bundesrath ernennt sämtliche Beamte, mit Beachtung des Art. 6 des Bundesgesetzes. Dem Postdepartement steht die Wahl der Bediensteten zu.

Art. 3. Das Finanzdepartement ist mit der Erhebung des freiwilligen unverzinslichen Anlehens und mit der Rückzahlung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes beauftragt.

Art. 4. Die Kontrollirung der Rechnungen, die Ausstellung der Zahlungsmandate und die Ausfertigung der Monats- und Jahresrechnungen besorgt das Post- und Baudepartement mittels des Kontrollbüreau's.

Art. 5. Die Kassiere der Postverwaltung haben das Kassawesen für die Telegraphen zu besorgen, wofür denselben eine angemessene Entschädigung oder Zulage zu ihrem Gehalte auszumitteln ist.

Art. 6. Für die Besorgung des Materiellen, insbesondere der Apparate, wird der Direktion ein Werkführer beigegeben, dem ein Gehalt von Fr. 2000 n. W. ausgesetzt ist, nebst Fr. 8 n. W. Taggeld für Reisen, mit Vergütung der Fahrtkosten.

Art. 7. Unter der Direktion der Telegraphen stehen fünf Telegraphen-Inspektoren, von denen jeder einen Gehalt von Fr. 2400 n. W., mit einer Vergütung von Fr. 8 n. W. für jeden Reisetag und Ersatz der Fahrtkosten zu beziehen hat.

Art. 8. Jedem der Telegraphen-Inspektoren wird ein Bezirk zur Besorgung alles dessen, was in das Telegraphenwesen einschlägt, zugewiesen.

Art. 9. Jedem größern Telegraphenbüreau wird ein Obertelegraphist mit einem oder mehreren Gehülfen vor-

gesetzt. Die Obertelegraphisten beziehen einen Gehalt von Fr. 1000—1200 n. W.

Art. 10. Die Telegraphisten auf den Nebenbüreau, so wie die Gehilfen, sind vorzugsweise aus der Zahl der Postbeamten zu bezeichnen, und erhalten je nach dem Umfange ihrer Verrichtungen eine Vergütung oder eine angemessene Zulage zu ihrem ordentlichen Gehalte.

Art. 11. In den größern Büreau werden die nöthigen Ausläufer angestellt; in den kleinern kann die Vertragung der Depeschen dem Telegraphisten nach spezieller Anweisung überbunden werden.

Bern, den 9. Februar 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiez.



Beschluß des schweizerischen Bundesrathes, betreffend die Organisation des Telegraphenwesens. (Vom 9. Februar 1852.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.02.1852
Date	
Data	
Seite	131-133
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 827

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.